



## Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verbandes von Energiegemeinschaften des Vereins EWA

---

Der Verein „Energiewende Ansfelden“ ist ein Hauptverein (Verband), der als BEG mehrere Zweigvereine, GEAs, EEGs u. BEGs (allgemein Energiegemeinschaften EGs genannt) organisiert, solange das gesetzlich nicht anders geregelt wird.

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung des Hauptvereins gelten auch für die Zweigvereine und werden von diesen anerkannt.

Nur Mitglieder des Hauptvereins können Mitglieder in den Zweigvereinen werden (Statut §1 ).

Der Vorstand ermöglicht seinen Mitgliedern regional produzierten Strom aus erneuerbaren Quellen zu reduzierten Netznutzungsgebühren zu beziehen bzw. abzugeben. Der Vorstand ist bemüht einen optimalen Strompreis sowohl für Produzenten als auch Bezieher festzulegen. Er orientiert sich am von der e-Control im Quartal festgelegten Marktpreis und wird im Tarifblatt auf unser HP veröffentlicht! Es wird ein stabiler, den Strommarkt berücksichtigender Ausgleich zwischen den Teilnehmern der EGs angestrebt und mit Beginn der Mehrfachteilnahme (die Details sind noch nicht veröffentlicht) versucht, den Deckungsgrad für unsere MG zu optimieren. Dies ist eine komplexe Aufgabe die eine Lernphase benötigt, wir werden diese Aufgabe mit besten Wissen und Gewissen für die Mitglieder erfüllen!

### 1. Voraussetzungen zur Erlangung der ordentlichen Mitgliedschaft im Verband Energiewende Ansfelden

1.1. Mitglieder können physische oder juristische Personen werden.

Nach derzeitiger Rechtslage (EIWOG und EAG) ist die Teilnahme an der BEG (Hauptverein):

[CC100283 Energiewende Ansfelden](#)

standortunabhängig und die Teilnahme an einer der regionalen EEGs (Zweigverein) an den Standort im Versorgungsbereich des jeweiligen Umspannwerks gebunden.

Für Ansfelden sind das im Bereich der LinzNetz das Umspannwerk Franzosenhausweg:

[RC101619 Energiewende Ansfelden reg. EEG LinzNetz UW Franzosenhausweg](#)

und im Bereich der NetzOÖ die Umspannwerke:

[RC101618 Energiewende Ansfelden reg. EEG NetzOÖ UWPucking](#)

[RC101626 Energiewende Ansfelden reg. EEG NetzOÖ UW-Wegscheid](#)

Die Teilnahme von Großunternehmen ist eingeschränkt (nur BEG).

Ausgeschlossen sind Energieversorger.

1.2. Der Vorstand behält sich das Recht vor, aus Gründen der Energiebilanz die Aufnahme von Mitgliedern abzulehnen oder auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben oder im Rahmen der Mehrfachteilnahme deren Prozentsatz anzupassen (zu reduzieren).

### 2. Rechte und Pflichten für Strombezieher und Stromlieferanten

2.1. Mitglieder haben das freie Wahlrecht des Energielieferanten und/oder Energieabnehmers und behalten den Liefer- und/oder Einliefervertrag mit diesem für die Energiemenge, die nicht von innerhalb der EGs bezogen wird. Die Mitglieder können auch ihren Reststromlieferanten oder -bezieher wechseln, ohne dass die Vereinbarung mit unseren EGs davon tangiert wird!

Exklusivvereinbarungen und Strommengenklauseln mit Energieversorgungsunternehmen (EVUs) schließen eine Teilnahme an EGs nicht aus, sind jedoch zu beachten und können im Rahmen der Mehrfachteilnahme (ab 2. Quartal 2024) individuell angepasst werden.

Die Teilnahme an verbandsfremden EGs sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen, da sie die Energiebilanz und die Umsetzung der Mehrfachteilnahme (bis zu 5 EGs sind möglich) negativ beeinflussen können!

2.2. Ein bestehendes Ökostromzertifikat wird von der Teilnahme an den EGs weder beeinflusst noch wird dieses durch die Teilnahme an den EGs ersetzen.

2.3. Das Mitglied mit einer eigenen Produktionsanlage überträgt das Nutzungsrecht an deren Überschussproduktion den EGs an denen sie teilnehmen (im Rahmen der Mehrfachteilnahme ab 2. Quartal 2024 mit einem vom Vorstand statisch festgesetzten Prozentsatz zwischen den EGs) ausgenommen der Energiemenge, die nicht innerhalb der EGs verbraucht werden kann. Die EGs verpflichten sich, die Menge, die sie innerhalb der EGs verteilen kann, zu dem festgesetzten Tarif (im Tarifblatt auf der HP veröffentlicht) abzunehmen. Den Rest der vorhandenen Energie liefert das Mitglied weiter an seinen bestehenden Vertrags-abnehmer.

2.4. Die Mitglieder sind für den Betrieb und die Wartung der eigenen Produktionsanlage selbst verantwortlich, und verpflichten sich längere Ausfälle dem Verband-Hauptverein zu melden.

2.5. Die Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf die Abnahme / Versorgung mit einer bestimmten Energiemenge durch die EGs.



## Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verbandes von Energiegemeinschaften des Vereins EWA

---

2.6. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Verband Energiewende Ansfelden (Haupt- und Zweigvereine) erteilen die Mitglieder den EGs und deren Dienstleister die Vollmacht in ihrem Namen mit dem Netzbetreiber in Kontakt zu treten und auch alle anfallenden Beträge von ihrem Bankkonto abzubuchen.

2.7. Wird durch Ummeldung beim Netzbetreiber der Zählpunkt einer anderen Person oder Organisation zugeordnet, so hat das ordentliche Mitglied dies dem Verband - Hauptverein umgehend mitzuteilen. Bis zur durchgeführten Ummeldung des Zählpunktes in den Stammdaten der EGs bleibt der ursprüngliche Zählpunktinhaber in der vollen Verantwortung.

2.8. Eine Mitgliedschaft hat prinzipiell durch Anmeldung aller unter derselben Adresse gemeldeten Zählpunkte zu erfolgen. Eine Anmeldung von Verbrauchszählpunkten bedingt die Anmeldung vorhandener Erzeugungszählpunkte im selben Haushalt. Eine Anmeldung von Erzeugungszählpunkten kann nach Rücksprache mit dem Vereinsvorstand eventuell auch ohne Anmeldung der Verbrauchszählpunkte erfolgen.

2.9 Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass ihre Zählpunktdaten über den Gesamtverbrauch und den EG-Anteil in kWh (ohne personenbezogene Daten) an sämtliche Mitglieder der EGs übermittelt werden.

### 3. Rechnungslegung der einzelnen Leistungen

3.1. Der Verband-Hauptverein verrechnet die, innerhalb der EGs erzeugte Energie entsprechend der beschlossenen Tarife und ab der Mehrfachteilnahme im festgelegten Schlüssel (Prozentsatz) zu den im Tarifblatt fixierten Bedingungen an die Mitglieder.

3.2. Die für die Abrechnung relevanten Daten der EGs (Zweigvereine) erhält der Verband- Hauptverein bzw. ihr Dienstleister von der EDA Energiewirtschaftlicher Datenaustausch GmbH.

3.3. Die restliche Energie, die vom Vertragsenergielieferanten (EVU) bezogen oder an diesen geliefert wird, wird auch von diesem verrechnet.

3.4. Die Netznutzungsgebühren und sonstige Abgaben werden dem Mitglied vom Netzbetreiber direkt in Rechnung gestellt.

### 4. Zahlungskonditionen

4.1. Die vom Verband-Hauptverein für die EGs (Zweigvereine) in Rechnung gestellten Beträge sind sofort fällig und werden vom Verband-Hauptverein oder dessen Dienstleister vom Konto des Mitglieds abgebucht oder im Falle einer Gutschrift auf dieses überwiesen.

4.2. Sollte die Abbuchung nicht möglich sein, so ist der Verband Hauptverein berechtigt die Rücklastschrift sowie eventuell anfallende Kosten des Mahnwesens in Rechnung zu stellen.

### 5. Stromaustauschbeginn, Vertragslaufzeit und Kündigung

5.1 Um an der Energiegemeinschaft teilzunehmen, muss eine Kautions (Tarif-Blatt) auf das Vereinskonto überwiesen werden. Die Kautions darf nur für Kosten in Zusammenhang mit Fehlbuchungen, Mahnspesen mangels nicht aktualisierter Bankdaten durch das Mitglied) und zur Endabrechnung bei Austritt verwendet werden und ist nach Abzug der Spesen nach Beendigung der Mitgliedschaft zu returnieren.

5.2. Der Stromaustausch und Übernahme der Energie beginnt, sofern nicht anders vereinbart und vorbehaltlich eventueller Bindefristen bestehender Verträge (Beitrittserklärung und AGB) und der Vorgaben der Marktregeln zum ehestmöglichen Zeitpunkt nach Vertragsannahme und Freigabe der Vollmacht im Onlineportal beim Netzbetreiber durch den Kunden (Mitglied).

5.3. Die Verträge sind jeweils auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Für den Beginn der Laufzeit ist die Zustellung der Vereinsunterlagen und Mitteilung der Mitgliedsnummer, ZVR-Nr., Marktpartner-ID, Zuteilung zur jeweiligen EG und Bestätigung der Zustimmung des Vorstandes per Email durch den Vereinsvorstand ausschlaggebend.

5.4. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes und somit die Kündigung des Vertrages kann mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Quartalsletztten erfolgen (Vereinsstatut §6(2) ).

5.5. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als ein Monat mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Forderungen bleibt hievon unberührt.

Wenn auf die 2. Mahnung nicht reagiert wird, kann der Vorstand die Mitgliedschaft ruhend stellen und somit die Vereinsleistungen (Stromaustausch) für das Mitglied karenzieren (Statut §6(3-4) ).

5.6. Für den Austritt, den Ausschluss und somit die Kündigung des Vertrages, gilt die Schriftform (E-Mail oder Brief). Eine mündliche Kündigung ist ausgeschlossen.

### 6. Tarife und Überschüsse:

Der Verband Energiewende Ansfelden und seine EGs sind lt. Statut und §79 EAG nicht gewinnorientiert! Sollten Überschüsse während eines Jahres anfallen sind diese nicht beabsichtigt und werden nach Abzug der laufenden Kosten, der Bildung von Rücklagen und etwaigen Steuerzahlungen und abgaben, an die



## Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verbandes von Energiegemeinschaften des Vereins EWA

---

Mitglieder, proportional zu ihrem Strombezugs -Volumen in kWh refundiert ( Netto-Überschuss / Summe kWh  
\* Umsatz MG kWh = refundierter Betrag)

Über die Höhe und Art (Auszahlung oder Gutschrift) der Rückzahlung entscheidet die JHV auf Vorschlag des Vorstandes.

### 7. Qualität und Haftung

7.1. Die Schadenersatzansprüche richten sich mit den folgenden Einschränkungen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Im Fall von Unternehmen verjähren sämtliche Ansprüche nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem die Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist gegenüber Unternehmen ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, ist weiters die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Entgang von Zinserträgen, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden gänzlich ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen des Verbandes Energiewende Ansfelden.

### 8. Rücktrittsrecht für Verbraucher

8.1. Ist das Mitglied Verbraucher\*in im Sinne des KSchG, hat es das Recht, von diesem Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss (=Meldung des Zählpunktes beim EVU) ohne Angabe von Gründen schriftlich zurückzutreten; z.B. per Brief, per Mail. Der Verbraucher kann ausdrücklich auf dieses Recht verzichten, wenn er sofort mit Stromaustausch beginnen will. Er hat dies unmissverständlich am unterschriebenen Beitrittsformular mitzuteilen, dass er unverzüglich ohne Verzögerung mit dem Stromteilen beginnen will!

### 9. Schlussbestimmungen

9.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

9.2. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten vorgereicht immer die aktuell gültigen Vereinsstatuten.

9.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke, soweit gesetzlich möglich.

Achtung!

Dokument nur zum Druckzeitpunkt gültig! Aktuelle Version nur online unter  
<https://www.ew-ansfelden.at/about-7>  
Verfügbar!